

## MERKBLATT ZUR STEUERRECHTLICHEN BESCHEINIGUNG

nach § 22 Abs. 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zur Anwendung der §§7i, 10f, 10g und 11b des Einkommenssteuergesetzes (EStG)

### 1 ALLGEMEINES

Denkmaleigentümer haben auf die gesetzlich geregelten steuerlichen Erleichterungen einen Anspruch, soweit sie ihr Denkmal in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden erhalten und nutzen. Sie können für Aufwendungen an ihrem Denkmal Vergünstigungen bei der Einkommenssteuer in Anspruch nehmen.

### 2 FÜR WELCHE GEBÄUDE GILT DIE STEUERRECHTLICHE BESCHEINIGUNG?

Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG als Baudenkmal oder gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG als Teil eines verbindlichen Denkmalsbereiches geschützt sein. Der § 10g EStG - schutzwürdige Kulturgüter - gilt auch für Denkmale, die gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen und kein Gebäude oder Gebäudeteil sind, sowie für Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive.

### 3 WELCHE AUFWENDUNGEN SIND BESCHEINIGUNGSFÄHIG?

Bei Baudenkmalen sind Maßnahmen bescheinigungsfähig, die nach Art und Umfang zum Erhalt des Denkmals oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Bei einem Gebäude oder Gebäudeteil innerhalb eines Denkmalsbereiches, welches kein selbstständiges Baudenkmal ist, sind Maßnahmen bescheinigungsfähig, die nach Art und Umfang für den Erhalt des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes erforderlich sind. Bei Denkmälern, die weder zur Einkunftszielung, noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, kann der Sonderausgabenabzug nach § 10g EStG in Anspruch genommen werden. Die Aufwendungen für neue Gebäudeteile oder Ausbauten zur Erweiterung der Nutzfläche sind nur dann bescheinigungsfähig, wenn sich aus einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, dass die Erweiterung der Nutzfläche oder die Ausbauten erforderlich waren, um das Baudenkmal wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen.

### 4 WELCHE AUFWENDUNGEN SIND NICHT BESCHEINIGUNGSFÄHIG?

(keine abschließende Aufzählung)

- der Erwerb der Immobilie (Kaufpreis, Finanzierungskosten, Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Grundbucheintragung, Erschließungskosten nach dem Kommunalabgabengesetz u.ä.)
- Kosten für Abriss und Entkernung
- Kosten für Neubauten, die als Folge von Entkernung oder im Anschluss entstehen
- Kosten für Außenanlagen, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des historischen Bestandes sind
- Einfriedungen, wenn diese selbst nicht geschützt sind
- Einbaumöbel und Einrichtungsgegenstände (insbesondere Lampen, Spiegel, Handtuchhalter etc.)

- Luxusaufwendungen (Kamin- und Kachelofen, wenn bereits eine Heizung vorhanden ist; Schwimmbad, Sauna, Bar etc.)
- Wiedererrichtung eines Gebäudes nach historischem Vorbild nach dem Abriss sowie der Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes/ Gebäudeteils
- Leistungen und Arbeiten, die unentgeltlich gemacht werden (z.B. Eigenleistung, Nachbarschaftshilfe)

## **5 WAS IST VOR BZW. WÄHREND DER BAUMAßNAHME ZU BEACHTEN?**

Alle Maßnahmen, die Sie steuerlich geltend machen wollen, sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde, in der Regel im Genehmigungsverfahren, detailliert abzustimmen und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Abnahme durch die untere Denkmalschutzbehörde notwendig. Aufwendungen für nicht abgestimmte Maßnahmen sind nicht bescheinigungsfähig.

## **6 KANN DIE BESCHEINIGUNG BEIM FINANZAMT EINGEREICHT WERDEN?**

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

## **7 WIEVIEL KOSTET DAS VERWALTUNGSVERFAHREN?**

Die Gebühr für die Ausstellung der steuerrechtlichen Bescheinigung richtet sich nach den bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Sie beträgt 92 € bei Aufwendungen bis 30.000 €, bei Aufwendungen über 30.000 € beträgt sie 0,2 % der bescheinigten Summe.

## **8 WELCHE UNTERLAGEN SIND EINZUREICHEN?**

- vollständig ausgefülltes Antragsformular mit folgenden Anlagen:
  - Kopie der Baugenehmigung oder der denkmalrechtlichen Erlaubnis
  - Schlussrechnungen im Original und Aufstellung der gesamten Rechnungen als Excel-Tabelle per Mail an [denkmalschutz@kvbarnim.de](mailto:denkmalschutz@kvbarnim.de)

## **9 IN WELCHEM FORMAT SOLLEN DIE UNTERLAGEN EINGEREICHT WERDEN?**

Die Schlussrechnungen sind gewerkeweise und chronologisch zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren. In der einzureichenden Excel-Tabelle sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen.

Die Rechnungen müssen Objekt, Menge, Artikel, Preis und Bruttobeträge eindeutig erkennen lassen (allgemeine Bezeichnungen wie Baustoffe, Sanitär, Malerzubehör sind keine Artikelbezeichnungen).

Bescheinigt werden nur tatsächliche Aufwendungen, in der Regel also Bruttobeträge. Skonti, Rabatte, anteilige Beträge zur Bauwesensversicherung oder sonstige Anzüge mindern den geltend gemachten Rechnungsbetrag.

Bitte bedenken Sie, dass nicht vollständig eingereichte Antragsunterlagen wegen unzureichender Nachweisführung zurückgewiesen werden können.

## **10 WAS SIND DIE RECHTSGRUNDLAGEN DER BESCHEINIGUNG?**

- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)
- Richtlinien des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 10g und 11b des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 22. Oktober 2017 (Bescheinigungsrichtlinie)
- §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommenssteuergesetz (EStG)